

**Fachstudienordnung für den
Bachelor-Studiengang
„Berufspädagogik für Soziale Arbeit,
Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik“**

**der Hochschule Neubrandenburg
vom 22. Juni 2016**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14. November 2012 (Mittl.bl. BM 2012, S. 1105) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVObI. M-V S. 208, 211) hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik“ als Satzung erlassen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studiendauer
- § 4 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 5 Praktika
- § 6 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Modulbeschreibungen
- Anlage 3: Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik“ der Hochschule Neubrandenburg Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten (Praxisphasen).

§ 2 Studienziel

Ziel des Bachelor-Studiums „Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik“ ist die Aneignung von fachspezifischem und pädagogisch-didaktischem Basiswissen auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkennt-

nisse sowie die Herausbildung der notwendigen Handlungskompetenzen für die beruflichen Tätigkeiten einer Lehrperson im fachbezogenen berufsschulischem Kontext.

§ 3 Studiendauer

Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium „Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik“ an der Hochschule Neubrandenburg bis zum Erreichen des Abschlusses „Bachelor of Arts“ beträgt einschließlich der Zeit für die Bachelor-Prüfung dreieinhalb Studienjahre (sieben Semester). Der Studienbeginn erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 4 Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Der Gesamtumfang des Bachelor-Studiums entspricht 210 ECTS-Punkte (credits). Die credits ergeben sich aus der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie aus weiteren Stunden studentischen Arbeitsaufwandes (workload). Pro Semester sind 30 credits zu erbringen. Die Module können blockweise angeboten werden.

(2) Eine detaillierte Beschreibung der Module enthalten die Modulbeschreibungen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Fachstudienordnung sind.

(3) Um ein ordnungsgemäßes Bachelor-Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren zu können, wird das Studium nach einem Studienplan gemäß Anlage 1 der Fachstudienordnung empfohlen.

(4) Die vorliegende Ordnung regelt neben den Zielen und Inhalten auch den Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten sowie die Wahlmöglichkeit zwischen den Modulen P3.1 und SB2.1 (vgl. die jeweiligen Modulbeschreibungen in Anlage 2), in dem die Studentin/der Student einen Schwerpunkt nach eigener Wahl bestimmen kann.

§ 5 Praktika

(1) Im Modul SN10 sollen die Studierenden im Rahmen eines Praktikums in einer beruflichen Bildungseinrichtung Einblicke in eine spätere berufliche Lehrtätigkeit erhalten und die im Studium gelernten Lehrinhalte in der Praxissituation reflexiv erproben. Im Modul SN11 sollen die Studierenden unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in unmittelbarem Bezug mit den Zielgruppen von sozialer, sozialpädagogischer, kindheitspädagogischer und heilerzieherischer Arbeit anwenden und verschiedene sozialpädagogische, sozialadministrative und kindheitspädagogische Handlungsfelder kennenlernen, analysieren, reflektieren und vermitteln. Das Modul SN11 hat damit auch die Aufgabe, die fachwissenschaftlichen Studieninhalte durch berufspraktische Einblicke in soziale Berufe zu ergänzen.

(2) Das Modul SN10 umfasst eine Einführung in die berufspädagogische Arbeit und soll Studierenden die Möglichkeit bieten, einen Eindruck von ihrem späteren Tätigkeitsfeld zu erhalten. Der Praxisphase gehen zwei einführende Lehrveranstaltungen (Modul SN9) voraus. Das Praktikum selbst umfasst eine vierwöchige praktische Tätigkeit in einer fachbezogenen Bildungseinrichtung.

(3) Ein 14-wöchiges Praktikum (SN11) mit 40 Stunden Wochenarbeitszeit im vierten Semester dient der Erprobung sozialarbeiterischen, sozialpädagogischen, kindheitspädagogischen oder heilerziehungspflegerischen Handelns. Ziel des Praktikums ist es, charakteristische Aufgabengebiete und Tätigkeiten in Einrichtungen des jeweiligen Berufsfeldes durch eigene Tätigkeit kennenzulernen und dabei theoretische Kenntnisse durch praktische Erfahrungen zu überprüfen und zu festigen. Es dient so der Gewinnung handlungsrelevanter professioneller Kompetenzen in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik oder Heilerziehungspflege.

(4) Näheres zu den Praxisphasen innerhalb der Module regelt Anlage 3 (Praktikumsordnung) dieser Fachstudienordnung.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachstudienordnung gilt erstmals für die Studierenden, die sich im Wintersemester 2016/17 für den Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik“ immatrikulieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 8. Juni 2016 und der Genehmigung des Rektors vom 22. Juni 2016.

Neubrandenburg, den 22. Juni 2016



Der Rektor der
Hochschule Neubrandenburg
Prof. Dr. Micha Teuscher